

Richtlinie über die Verwendung von Mitteln für die Heizung, Temperierung und Regulierung des Innenraumklimas von Kirchen

Der Kirchenkreisrat erlässt nach § 6 Absatz 4 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss die folgende Richtlinie über die Verwendung von Mitteln für die Heizung und Temperierung von Kirchen.

§ 1 Grundsatz

Mit dieser Richtlinie soll die Möglichkeit eröffnet werden, für die Heizung, Temperierung und die Regulierung des Innenraumklimas von Kirchen Zuschüsse aus der Klimaschutzrücklage zu erhalten, wenn sie dem Ziel des Klimaschutzes dienen und bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

§ 2 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände innerhalb des Kirchenkreises, der Kirchenkreis sowie seine rechtlich unselbständigen Dienste und Werke.
- (2) Es können Anträge nur für die jeweils im Eigentum der Antragsberechtigten stehenden Gebäude gestellt werden.
- (3) Bedingung für die Förderung fest installierter Heizungs- und Temperierungsanlagen ist
 1. die Zweckbindung und der Verbleib des Gebäudes im Besitz des Antragstellers für weitere zehn Jahre (ebenfalls Voraussetzung für die BEG-Förderung) oder eines anderen kirchlichen oder diakonischen Trägers und/oder
 2. Ökostromnutzung mit Label.
- (4) Ausgeschlossen von der Förderung sind
 1. Heizungsanlagen, die ganz oder teilweise mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, einschließlich „klimaneutralen“ Erdgases und Nah- und Fernwärme aus mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken,
 2. Maßnahmen, die üblicherweise durch Mieteinnahmen und Gebühren finanziert werden,
 3. Betriebskosten einschließlich Unterhalts- und Pflegemaßnahmen.
- (5) Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

§ 3

Förderart und Förderhöhe

- (1) Die Kosten, insbesondere für die Umstellung auf körpernahe Heizungen in Sakralgebäuden einschließlich unterstützender, klimaneutral betriebener Technik zur Regulierung des Innenraumklimas, werden mit maximal 40.000,- € pro Projekt bezuschusst. Dabei trägt der/die Antragsberechtigte einen Eigenanteil von 20% der Kosten des Projektes. Bei Kosten für Projekte bis zu 10.000,- € bedarf es keines Eigenanteils, die Kosten werden in diesen Fällen im Umfang von 100% bezuschusst.
- (2) Förderfähig bei Heizungs- und Temperierungsanlagen sind Kosten für Planung/Baubegleitung, Anschaffung, und Installation der Wärmeversorgungsanlagen.
- (3) Nicht förderfähig sind Kosten, die ggfs. im Rahmen denkmalpflegerischer Gutachten, Baubegleitung und optischer Verbesserungen entstehen. Hierfür sind einschlägige anderweitige Förderungen in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Anträge

- (1) Die Anträge sind in Textform an den Kirchenkreisrat zu richten. Die Unterlagen können vorab auf dem digitalen Weg eingereicht werden, die Originale sind ggfs. in Papierform nachzureichen.
- (2) Bei baulichen Maßnahmen ist der Antrag auf Förderung ein Bestandteil des Antrags auf kirchenaufsichtliche Genehmigung an den Kirchenkreisrat.
- (3) Um vorab die mögliche Fördersumme aus dem Klimaschutzfonds zu ermitteln, kann der/die Antragsteller*in eine formlose Anfrage an die Stabsstelle Klimaschutz der Kirchenkreisverwaltung richten.
- (4) Nach ggfs. erfolgter Bauberatung und Energieberatung prüft die Kirchenkreisverwaltung das Vorhaben auf Konformität mit den landeskirchlichen Klimaschutzziele und unterbreitet dem/der Antragsteller*in ggfs. Vorschläge zur Optimierung im Hinblick auf diese Ziele.
- (5) Die Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:
 1. für bauliche Maßnahmen an Gebäuden ein Nutzungskonzept (§ 2 Abs. 3 Nr. 1),
 2. ggfs. das Ergebnis der Bauberatung, bei baulichen Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden auch das Ergebnis der Beratung durch das Landeskirchenamt,
 3. ggfs. das Gutachten einer/eines zertifizierten Energieberaterin/Energieberaters bzw. Fachunternehmenserklärung,
 4. Auskunft über weitere geplante Bestandteile der Finanzierung, insbesondere der Nachweis über die Finanzierung des Eigenanteils an den Kosten der beabsichtigten Maßnahme, sofern diese nicht in voller Höhe gefördert werden kann.

§ 5

Entscheidung über Anträge

- (1) Über die Gewährung von Mitteln aus der Klimaschutzrücklage auf Grundlage dieser Richtlinien entscheiden der Kirchenkreisrat und der Finanzausschuss im Einvernehmen nach Vorlage der Kirchenkreisverwaltung.
- (2) Die Prüfung erfolgt insbesondere durch die Stabsstelle Klimaschutz der Kirchenkreisverwaltung.
- (3) Die Entscheidung über die jeweiligen Anträge wird den Antragsteller*innen umgehend nach der Beschlussfassung mitgeteilt.

§ 6

Verwendung der Mittel

- (1) Die aus der Klimaschutzrücklage bereitgestellten Mittel für das Bauvorhaben verfallen, wenn mit dem Vorhaben nicht im Antragsjahr, spätestens im Folgejahr begonnen wird.
- (2) Durch Einzelfallentscheidung des Kirchenkreisrates und des Finanzausschusses kann der Zeitraum für den Baubeginn um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (3) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen durch
 - die Abrechnung des Vorhabens
 - einfache Fotodokumentation für die Stabsstelle Klimaschutz der Kirchenkreisverwaltung.
- (4) Die Immobilienabteilung der Kirchenkreisverwaltung leitet die Schlussrechnung nach rechnerischer Prüfung an die Stabsstelle Klimaschutz der Kirchenkreisverwaltung zur Prüfung auf sachliche Richtigkeit weiter. Nach Feststellung richtlinienkonformer Mittelverwendung wird die Finanzabteilung der Kirchenkreisverwaltung hierüber informiert, diese führt die erforderlichen Schritte aus (z.B. Überweisungen).

§ 7

Evaluation und Inkrafttreten

- (1) Im Jahr 2026 erfolgt eine Bewertung der erzielten Erfolge im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln und gegebenenfalls eine Anpassung der Klimaschutzrichtlinie.
- (2) Diese Richtlinie tritt in Kraft mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024.